

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

E. Für die Sprachenprüfung besteht ein besonderes Reglement vom 1. Februar 1916:

(§ 1.) Alljährlich, an einem vom Erziehungsrate festzusetzenden Termine, findet an der Kantonsschule in Luzern eine Prüfung mit Lehramtskandidaten und -kandidatinnen statt, welche sich ein Patent für den Unterricht im Deutschen, Französischen, Italienischen oder Englischen erwerben wollen.

(§ 3.) Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Ist der Erfolg der schriftlichen Prüfung ein ganz ungenügender, wird der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(§ 5.) Die Benützung jeglicher Hilfsmittel — mit Ausnahme eines Wörterbuches zu den schriftlichen Arbeiten — sowie jede andere Unredlichkeit oder Betrugsversuch bei der mündlichen oder schriftlichen Prüfung, kann mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Patentbeschlusses bestraft werden.

(§ 7.) Die Patentnoten werden durch die Ziffern I—III (I = sehr gut; II = gut; III = genügend) ausgedrückt. Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentiert.

Es ist für die Prüfung eine Gebühr zu entrichten. (§ 8.)

Kanton Uri.

Die Schulordnung vom 26. November 1906 enthält nur eine einzige Bestimmung, § 8, die die Ausübung des Lehrerberufes an die Bedingung der Patentierung durch den Erziehungsrat knüpft. Tatsächlich kommt fast ausnahmslos das letzte Alinea dieses § 8 in Anwendung, das lautet: Definitive, gleichwertige Patente von andern Kantonen können vom Erziehungsrat anerkannt werden. Ausnahmsweise hat sich die Praxis herausgebildet, daß gegebenenfalls ein Lehrpatent auf Grund einer bestimmten, allseitig befriedigenden Lehrtätigkeit vom Erziehungsrat ausgestellt wird.¹⁾

Kanton Schwyz.

a) Anstalten.

Die Lehrerbildungsanstalten sind das staatliche Lehrerseminar Rickenbach und das private Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar „Theresianum“ in Ingenbohl, beide mit 4 Jahreskursen für die Primarlehrkräfte.

¹⁾ Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 30. September 1924.

1. Lehrerseminar Rickenbach. (Staatlich.)

Die wichtigsten Bestimmungen des Regulatives vom 30. Dezember 1915 lauten:

I. Zweck. (§ 1.) Das Lehrerseminar hat die Aufgabe, tüchtige Lehrer für die Volksschulen heranzubilden, und angestellte Lehrer durch Wiederholungskurse in ihrer Ausbildung zu vervollkommen. — (§ 2.) Das Seminar soll deshalb nicht nur eine Unterrichts-, sondern eine Erziehungsanstalt sein. Sämtliche Zöglinge leben in der Anstalt. Nur in Ausnahmefällen und auf besondere Gründe hin gestattet die Seminardirektion das Externat. — (§ 3.) Auf die sittlich-religiöse Entwicklung der Zöglinge ist ab Seite der Lehrerschaft im Seminar nicht nur durch Unterricht, sondern auch durch ihr persönliches Beispiel mitzuwirken.

II. Einrichtung. (§ 6.) Der Seminarunterricht umfaßt folgende Fächer: 1. Religionslehre; 2. Erziehungslehre, Pädagogik; 3. Unterrichtslehre, Methodik; 4. deutsche Sprache; 5. französische Sprache; 6. Buchhaltung; 7. Mathematik: Arithmetik, Algebra und Geometrie; 8. Geschichte: Weltgeschichte und Schweizergeschichte mit Verfassungskunde; 9. Geographie; 10. Naturkunde, Naturlehre, Naturgeschichte; 11. Gesundheitslehre; 12. Turnen; 13. Schönschreiben und Zeichnen; 14. Gesangs- und Musiklehre (Klavier, Violin und Orgel); 15. Stenographie (Freifach); 16. italienische Sprache (Freifach).

(Aus § 7.) Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt in der Woche mindestens 30 und höchstens 45. Freifächer können in diese Stundenzahl einbezogen werden. Ein Halbtage per Woche ist schulfrei. — (§ 8.) Die Zeiteinteilung und die Disziplinarvorschriften regelt eine Hausordnung, welcher sich Lehrer und Schüler zu unterziehen haben. — (Aus § 9.) Zur praktischen Übung der Zöglinge im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Übungsschule verbunden, die soweit möglich in Rickenbach selbst bestehen soll.

Anstaltsleitung. (§ 30.) Dem Seminardirektor liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob; er ist zugleich verantwortlicher Rechnungsführer und Ökonomieverwalter für das Seminar und des Nebengebäudes „Beau Site“.

(§ 44.) Der Seminardirektor betätigt sich in den Hauptfächern des Unterrichts. In der Regel lehrt er Pädagogik und Methodik. Ihm können nicht mehr als 20 Wochenstunden übertragen werden.

Zöglinge. (§ 51.) Zur Aufnahme ins Lehrerseminar muß der Zögling in der Regel das 16. Altersjahr erreicht haben, eine feste Gesundheit besitzen, sich über bisherige tadellose Lebensführung durch Leumundszeugnis ausweisen und eine genügende Schulbildung besitzen. — (§ 52.) Jeder Zögling ist einer Aufnahmeprüfung zu unterstellen, welche in Anwesenheit der Seminardirektion durch die Seminarlehrer erfolgt. Dispense von dieser Prüfung können nur bei guten Leistungen und nachgewiesenem erfolgreichem Besuch

von Mittelschulen erteilt werden. — (§ 53.) Die Aufnahme ins Seminar erfolgt je nach Prüfung und Gesundheitszustand entweder definitiv oder probeweise auf 3—6 Monate. Nach Ablauf dieser Probezeit begutachtet das Lehrerkollegium dessen Zulassung oder Entlassung.

(§ 55.) Fehler und Vergehen der Zöglinge werden bestraft: a) durch Zurechtweisung ab Seite der Lehrer; b) durch Verweiserteilung ab Seite des Direktors; c) durch Entzug von Stipendien; d) durch Entlassung aus der Anstalt.

Letztere zwei Strafen werden von der Seminardirektion auf begründeten Antrag des Direktors ausgefällt. Für Entlassung aus der Anstalt ist die Seminardirektion nicht pflichtig, weitere Gründe anzugeben, nachdem sie den Fall gehörig untersucht und allseitig geprüft hat.

Lehrerstipendien. Gemäß der Verständigung zwischen der Jützischen Direktion und den Behörden des Kantons Schwyz werden zur Unterstützung talentvoller, mit günstigen Zeugnissen über Fleiß und Betragen versehener Kantonsbürger, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen und hierzu die erforderlichen Mittel nicht besitzen, aus der Jützischen Stiftung Stipendien verabreicht. (Aus § 59.)

(§ 60.) Der Empfänger von Stipendien soll sich durch einen Garantieschein der Heimatgemeinde oder eines soliden Privaten zuhanden der Erziehungsdirektion verpflichten, daß die erhaltenen Stipendien zugunsten des schwyzerischen Schulwesens in die Lehrerkasse zurückbezahlt werden, wenn: a) der Stipendiat während der vorgeschriebenen Bildungszeit austreten oder wegen üblen Verhaltens weggewiesen würde oder nach Empfang von Präparanden-Stipendien nicht in das Seminar überginge; b) derselbe nach vollendeter Seminarbildung eine öffentliche Lehrerstelle im Kanton Schwyz, welche nach der Erklärung des Erziehungsrates ein genügendes Auskommen gewährt, nicht annehmen oder eine solche vor einem Zeitraum von 5 Jahren aufgeben würde; c) oder wenn ihm wegen Pflichtverletzung das Patent entzogen würde. In den zwei letzten Fällen b und c wird der Betrag der Rückbegütung im Verhältnis der nicht ganz erfüllten Dienstjahre festgesetzt.

2. Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar Theresianum in Ingenbohl.

Die in unserer Darstellung in Betracht kommenden Abteilungen der Anstalt sind: 1. Das Lehrerinnenseminar; 2. die Klasse für Sekundarlehrerinnen; 3. der deutsche, französische, englische und italienische Kurs von je zwei Jahren zur Erwerbung des Lehrpatentes in der betreffenden Sprache; 4. das Haushaltungslehrerinnenseminar (zwei Jahreskurse); 5. das

Arbeitslehrerinnenseminar (2—3 Jahreskurse; 6. das Kindergärtnerinnenseminar (zwei Jahreskurse).

b. Wahlfähigkeitsprüfung und Patentierung.

Maßgebend ist das „Regulativ betreffend Prüfung und Patentierung der Lehrer und Lehrerinnen für Primar-, Sekundar- und Fachschulen vom 29. November 1911“ und 27. November 1913.

(§ 1.) Die Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz, sowie für Fachlehrerstellen auf der Primar- und Sekundarschulstufe wird in der Regel nur durch eine mit Erfolg bestandene Prüfung erworben und muß durch ein Patent bekundet werden. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besonders gute Studienausweise hin Lehrbewilligungen erteilen und provisorische Patente, letztere für die Dauer eines Jahres.

(§ 2.) Alljährlich finden Patentprüfungen statt, im Frühling nach Schluß des Schuljahres des kantonalen Lehrerseminars, oder auch, wenn die Verhältnisse es erfordern, im Sommer. Ort und Zeit derselben werden vom Erziehungsrate festgesetzt und im Amtsblatt bekanntgemacht. — Einzelprüfung zu anderer Zeit darf nur in dringendem Falle und auf Kosten des Examinanden bewilligt werden.

(§ 3.) Der Erziehungsrat wählt zur Leitung und Überwachung der Prüfung jeweilen für vier Jahre eine Lehrerprüfungskommission. Sie besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartements als Präsident, einem Mitglied der Seminardirektion, zwei Schulinspektoren und zwei Ersatzmännern. Der Direktor des kantonalen Lehrerseminars wohnt den Prüfungen der Primar- und Sekundarlehrer bei. Wenn die Kommission es begründet findet, die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer beziehungsweise -lehrerinnen in zwei getrennten Abteilungen gleichzeitig abzuhalten, so leiten je zwei Mitglieder eine Abteilung, treffen jedoch Maßnahmen, daß eine einheitliche Behandlung und Beurteilung der Examinanden erzielt werde. Die Prüfung von Fachlehrern und Fachlehrerinnen kann durch ein einzelnes Mitglied der Prüfungskommission geleitet werden.

(§ 4.) Als Examinatoren werden vom Erziehungsrat berufen: a) Fachlehrer aus dem kantonalen Lehrerseminar; b) Lehrerinnen aus dem Seminar und aus den Fachschulen des Instituts Theresianum in Ingenbohl zur Prüfung ihrer eigenen Zöglinge, unter der Voraussetzung, daß die kantonalen Erziehungsbehörden über Lehrwesen und Unterricht dieser Bildungsanstalt jeweilen durch regelmäßige Schulbesuche Kenntnis und Befriedigung gewinnen konnten; c) besondere Experten für einzelne Fälle. Die Examinatoren unterziehen sich den Anordnungen der Prüfungskommission.

(§ 5.) Zur Prüfung für Primarlehrer findet Zutritt, wer das schwyzerische kantonale Lehrerseminar oder ein anderes Seminar beziehungsweise eine Bildungsanstalt mit annähernd gleichem Lehr-

ziel absolviert und in allen in diesem Regulativ (§ 23) vorgesehenen Fächern genügend Unterricht genossen hat. Von Bewerbern um das Patent für Sekundarlehrer wird verlangt, daß sie nach Absolvierung der für Primarlehrer geforderten Schulung noch wenigstens einen Jahreskurs für Heranbildung von Sekundarlehrern besucht, oder mindestens zwei Semester an höheren Schulen studiert haben. Der Zutritt zur Prüfung als Fachlehrer oder -lehrerin für moderne Sprachen, Arbeitsschule und Haushaltungswesen ist davon abhängig, daß die Bewerber genügend lang Fachschulen besucht, oder, was die zwei letztern Fächer betrifft, an speziellen Kursen für Bildung von Lehrerinnen mit ausreichenden Lehrzielen teilgenommen haben. — Ausnahmsweise und auf Zusehen können befähigte Personen ohne Erfüllung dieser Forderungen für Schulorte mit schwierigen Verhältnissen Bewilligung zur Erteilung des Unterrichts in der Arbeitsschule erhalten.

(§ 6.) Der Zutritt zu den Prüfungen kann verweigert werden auf Grund mangelhafter Vorbildung, unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, bedenklicher Gesundheit, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.

(§ 7.) Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat spätestens zehn Tage vor Beginn der Prüfung beim Präsidenten der Prüfungskommission sich anzumelden. Dem Anmeldungsschreiben müssen beigelegt werden: 1. ein kurzgefaßter, eigenhändig geschriebener Lebensabriß, die Studienzeugnisse und Zeugnisse über allfällig bereits geleisteten Schuldienst; 2. Ausweise über Alter (für Lehrer das neunzehnte, für Lehrerinnen das achtzehnte Jahr), über tadellosen Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte. — (§ 8.) Über Gesuche um Zulassung zur Prüfung und über Beschwerden entscheidet die Prüfungskommission unter Wahrung des Rekursrechtes an den Erziehungsrat. Die Rekursfrist beträgt zehn Tage.

(§ 9.) Der Regierungsrat ist berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates mit andern Kantonen Konkordate betreffend gegenseitige Anerkennung der Patente abzuschließen. Patente aus Konkordatskantonen werden den schwyzerischen Patenten vollständig gleichgestellt. — (§ 10.) Der Erziehungsrat kann jedes Patent zurückziehen, wenn der Inhaber durch Unfähigkeit, durch anhaltend nachlässige Besorgung der Schule oder weiter übertragenen Obliegenheiten, oder durch Renitenz gegen die Behörden und deren Weisungen, oder durch tadelnswerte Lebensführung sich desselben unwürdig zeigt. Gegen den Entscheid des Erziehungsrates kann der Rekurs innert zehn Tagen an den Regierungsrat ergriffen werden.

Jeder Bewerber um die Patentprüfung entrichtet vor Abnahme der Prüfung eine Gebühr (§ 11). — (§ 12.) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Examinatoren aus dem kantonalen Lehrer-

seminar und die besonders berufenen Experten beziehen Taggelder und Reiseentschädigung im gleichen Betrage wie Mitglieder des Erziehungsrates.

(§ 13.) Die Prüfung bezieht sich bei allen in diesem Regulativ genannten Fächern auf den ganzen Inhalt und Umfang derselben. Sie soll möglichst die geistige Begabung, die Ausbildung und Tüchtigkeit der Examinanden darlegen. Auf richtigen und fertigen Ausdruck der Gedanken ist besonders Gewicht zu legen. — (§ 14.) Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische. — (§ 15.) Für die schriftlichen Arbeiten legen die zum Prüfen bezeichneten Fachlehrer und Experten dem Präsidenten der Prüfungskommission 14 Tage vor der Prüfung für jedes Fach eine genügende Anzahl von Themata vor, aus denen die Prüfungskommission die Auswahl trifft. — (§ 16.) Zur Ausarbeitung schriftlicher Aufgaben werden in einem Fache 1 bis höchstens 4 Stunden angesetzt. — (§ 17.) Die Examinanden erhalten die ausgewählten Aufgaben erst in dem Augenblicke, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Ausarbeitung muß von den Examinanden ohne Unterbruch in der vorgeschriebenen Zeit, unter steter Überwachung durch ein Mitglied der Prüfungskommission, oder durch einen Examinator angefertigt werden, und es dürfen dabei keine andern Hilfsmittel gebraucht werden, als die Wörterbücher und die Logarithmentabellen, die von der Prüfungskommission verabreicht werden. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit beim Arbeiten und auch ungebührliches Benehmen kann durch die Prüfungskommission mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft werden. Von dieser Bestimmung werden die Examinanden vor Beginn der Prüfung in Kenntnis gesetzt. — (§ 19.) Die mündliche Prüfung geschieht in Gruppen. Jeder Examinand soll in jedem Fache 5, 7 bis 10 Minuten geprüft werden. — (§ 20.) Die speziellen Gebiete, aus denen mündlich geprüft werden soll, werden einige Minuten vor Beginn der Umfrage den Examinatoren von der Prüfungskommission bezeichnet. Den Mitgliedern der Prüfungskommission ist es freigegeben, bei der Prüfung ebenfalls Fragen zu stellen. — (§ 21.) Bei der Prüfung gibt jeder Examinator, jeder in seinem Fache, vorläufig eine Note, wobei auch halbe Noten erteilt werden können.

Die Prüfungsfächer sind:

Für Primarlehrer und -lehrerinnen: Schriftlich: 1. Deutsche Sprache (3—4 Stunden); 2. französische Sprache (2 Stunden); 3. Mathematik (3—4 Stunden); 4. Schönschreiben; 5. Zeichnen (1 Stunde). Mündlich: Maßgebend für die Prüfung ist der Inhalt und Umfang des Lehrplanes für das kantonale Lehrerseminar. Im einzelnen werden genügende Kenntnisse in folgenden Fächern verlangt: 1. Religionslehre; 2. Pädagogik; 3. Methodik; 4. deutsche Sprache; 5. französische Sprache; 6. Mathematik; 7. Naturwissen-

schaften; 8. Geschichte; 9. Geographie. Praktisch: 1. Probelektion; 2. Musik; 3. Turnen; 4. Handarbeit (Lehrerinnen) (§ 23.).

Für Sekundarlehrer und -lehrerinnen: Die in § 23 gestellten Anforderungen werden angemessen gesteigert (§ 24.)

Für Fachlehrer und -lehrerinnen: 1. Für *deutsche, französische, italienische oder englische Sprache*. Schriftlich: a) Ein Aufsatz in der betreffenden Sprache nach einem gegebenen, nicht zu schweren Thema; b) ein Diktat. — Mündlich: a) Grammatik; b) Stilistik; c) Konversation; d) die Hupterscheinungen der Literatur dieser Sprache; e) eine Übersicht über die Nationalgeschichte; f) Methodik. (§ 25.) — 2. Für *weibliche Handarbeiten*: a) Primarlehrerinnen. Schriftlich: 1. Deutsche Sprache: ein kleiner Aufsatz oder Brief aus der Praxis der Arbeitslehrerin. 2. Freihandzeichnen mit Bezug auf Musterschnitt. — Mündlich und praktisch: 1. Pädagogik; 2. Methodik; 3. Stricken; 4. Handnähen; 5. Flicken; 6. Maschinennähen; 7. Musterschnitt. — b) Sekundarlehrerinnen: 1. Die gleichen Fächer, wie für Primarlehrerinnen. Ferner: 2. Die wichtigsten Geschäftsaufsätze und einfache Buchhaltung; 3. Anfertigung von Frauenkleidern; 4. Sticken; 5. Kenntnisse in Haushaltungskunde, in bezug auf Wohnung, Kleidung, Wäsche, Küche, Nahrungsmittel, Krankenpflege. Die von den Examinanden während ihrer Ausbildungszeit ausgeführten praktischen Arbeiten müssen vorgelegt werden (§ 26.) — c) Haushaltungslehrerinnen. Schriftlich: 1. Deutsche Sprache: Ein Geschäftsbrief oder kleiner Aufsatz; 2. Einfache Buchhaltung und Berechnungen auf dem Gebiete des Haushaltungswesens. — Theoretisch und praktisch: 1. Pädagogik: Grundsätze und Mittel der Erziehung; 2. Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts; 3. Das Haus: Wohnräume, Küche, Keller; der Haus- und Zimmersdienst; 4. Kleider und Lingerie; 5. Ernährungs- und Nahrungsmittellehre; 6. Gesundheitslehre, Krankenpflege; 7. Kochen; 8. Waschen; 9. Bügeln; 10. Weibliche Handarbeiten; 11. Gartenbaukunde und Gartenarbeiten (§ 27).

(§ 28.) Wenn gute Ausweise über Leistungen in Musik und Turnen vorliegen, so kann die Prüfungskommission vom Examen in diesen Fächern dispensieren und zieht dafür die aus den Schulzeugnissen der letzten zwei Jahre sich ergebenden Durchschnittsnoten. Lehrerinnen dürfen in Mathematik und in Musik verhältnismäßig milder geprüft werden. Vom Feldmessen sind sie dispensiert.

(§ 30.) Für jedes Prüfungsfach ist eine Note ausgestellt. Die Abstufung der Noten ist folgende: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmäßig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach. In den Fächern, worin schriftlich und mündlich geprüft wurde, sind die beiden Noten in eine zusammenzuziehen. Bei der Schlußzensur müssen die Noten in ganzen Zahlen ausgedrückt werden. Die Summe aller Fachnoten, dividiert durch die Zahl der Fächer, gibt die Durchschnittsnote.